

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

1619

vom

28. Mai 1965

iv

Der Gemeinderat von Binningen hat am 16. Februar 1960 gestützt auf § 3 Abs. 3 lit. a des Baureglementes dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Paradiesstrasse" (Hohle Gasse - Hauptstrasse) zugestimmt.

Die öffentliche Planaufgabe fand vom 6. Mai bis 4. Juni 1960 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 18 vom 5. Mai 1960 und im Binninger Anzeiger Nr. 18 vom 6. Mai 1960 sowie durch eingeschriebenen Brief an die betroffenen Grundeigentümer vom 5. Mai 1960 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Mit Schreiben vom 30. Mai 1960 hat [REDACTED] rechtzeitig gegen den Plan Einsprache erhoben. Der Gemeinderat von Binningen hat das in § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Dabei ist diese Einsprache unter der Bedingung zurückgezogen worden, dass die vom Gemeinderat beschlossene Baulinie wieder aufgehoben werde, sofern der von der Gemeindeversammlung beschlossene Neubau auf der Parzelle Nr. [REDACTED] (Hochhaus) nicht zur Ausführung komme.

Mit Schreiben vom 17. August 1960 hat der Gemeinderat den Plan zur Genehmigung unterbreitet. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58 Abs. 1 die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Ueberprüfung von endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien.

In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeerlasses folgendes ergeben:

Das zur Genehmigung unterbreitete Teilstück der Paradiesstrasse ist bereits in dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2814 vom 31. August 1934 genehmigten Bebauungsplan enthalten. Da die im endgültigen Bau- und Strassenlinienplan enthaltene Linienführung praktisch mit derjenigen des Bebauungsplanes identisch ist und die Strassenklassifikation ebenfalls nicht geändert wurde, war der Gemeinderat gestützt auf § 3 Abs. 3 lit. a des kommunalen Baureglementes für die Festsetzung der endgültigen Bau- und Strassenlinien zuständig.

Wie bereits erwähnt worden ist, wurde die Einsprache von [REDACTED] nur unter einer Bedingung zurückgezogen. Nachdem nun aber das Hochhaus auf der Parzelle Nr. [REDACTED] erstellt worden ist, kann diese Einsprache als ordnungsgemäss zurückgezogen angesehen werden. Somit sind nun die formellen Voraussetzungen für eine Genehmigung des Planes erfüllt.

Materiell sind im vorliegenden Fall sowohl die Lage wie die Strassenklassifikation durch den Bebauungsplan präjudiziert. Die Baulinien, soweit sie senkrecht zur Strasse verlaufen und soweit es sich nicht um die Freihaltung eines sogenannten Sichtdreieckes handelt, sagen hingegen lediglich aus, dass vom öffentlichen Recht her dem Bauen auf die Grenze nichts entgegensteht. Ob allerdings im konkreten Fall auf die Grenze gebaut werden kann, ist von den nachbarlichen Abmachungen gemäss § 15 des Baugesetzes abhängig. § 15 kann nämlich durch das Ziehen von Baulinien nicht ausser Kraft gesetzt werden. Auch in materieller Beziehung kann dem Plan die Genehmigung im Sinne der Erwägungen erteilt werden.

://: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der auf Grund von § 3 Abs. 3 lit. a des Baureglementes vom Gemeinderat von Binningen am 16. Februar 1960 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinien-

plan "Paradiesstrasse" (Hohle Gasse - Hauptstrasse) im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 11/eBS/19/0 versehenen Situationspläne sowie die dazugehörenden Längsprofile.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei den betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Binningen hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Binningen (2),
an die Bauverwaltung von Binningen,
an das Grundbuchamt von Binningen,
an das Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
an die Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landeschreiber:

